



Projekt-Nr. 4242-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

„Konzentrationsflächen für Rohstoffab- bau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“

Gemeinde Haldenwang

Begründung

Vorentwurf i. d. F. vom 16. April 2025



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung	4
2	Gegenstand und Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes	5
3	Ausgangslage, bestehende Nutzungen	5
3.1	Allgemeiner Überblick zum Planungsraum	5
3.2	Bestand und Genehmigungssituation (Trockenabbau) innerhalb des Geltungsbereiches	6
4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	11
4.1	Bayerisches Landesentwicklungsprogramm (LEP)	11
4.2	Regionalplan der Region Donau-Iller	12
5	Bestehende Bauleitplanungen	14
5.1	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan	14
5.2	Verbindliche Bauleitplanung	14
6	Städtebauliche Planung	15
6.1	Städtebauliches Gesamtkonzept/Raumanalyse	15
6.2	Weiche Tabu-Kriterien	16
6.3	Beschreibung der Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau	22
7	Lagerstätteneignung und Nachfolgenutzung	23
8	Immissionsschutz	25
9	Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz	26
9.1	Naturraum und schutzwürdige Gebiete	26
9.2	Eingriffe durch Rohstoffabbau	26
10	Wald	27
11	Landwirtschaft	27
12	Bodenschutz	27
13	Hochwasserschutz/Wasserwirtschaft	28
14	Erschließung/Ver- und Entsorgung	28
15	Bodendenkmalschutz	28
16	Umweltbericht	29
16.1	Einleitung	29
16.2	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	30
16.3	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung	32
16.4	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	32
16.5	Kumulative Auswirkungen	35
16.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	36

16.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
16.8	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind	38
16.9	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	38
16.10	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	38
16.11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
17	Planungsalternativen	39
18	Planungsstatistik	40
19	Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange	40
20	Anlagen	41
21	Bestandteile des sachlichen Teilflächennutzungsplans	41
22	Verfasser	42

1 Anlass, Erfordernis und Ziel der Planung

Für die Gemeinde Haldenwang soll der Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Sand/Kies, Ton/Lehm) im Bereich außerhalb des Mindeltales durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes (sTFNP) gesteuert werden.

Der Rohstoffabbau für Sand/Kies, Ton/Lehm (im Folgenden nur noch als „Rohstoffabbau“ bezeichnet) steht dabei im Wettbewerb und teilweise Widerspruch zu unterschiedlichsten Nutzungsansprüchen an den Natur- und Kulturraum. Mit dem Rohstoffabbau konkurrierende Nutzungen im Raum sind u. a. Siedlungsentwicklung, Verkehrsanlagen, Land- und Forstwirtschaft sowie Landschafts- und Naturschutz. Die Gemeinde Haldenwang beabsichtigt deshalb, auf Grundlage einer Planungskonzeption die Entwicklung des Rohstoffabbaus innerhalb des Gemeindegebiets zu steuern. Dazu sollen künftige Rohstoffabbauflächen auf möglichst konfliktfreie Standorte im Gemeindegebiet konzentriert und planungsrechtlich in der vorbereitenden Bauleitplanung verankert werden. Als Grundlage dafür wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau aufgestellt.

Die Gemeinde Haldenwang hat für den Talraum der Mindel zusammen mit den Nachbargemeinden Röfingen und Dürrlauingen bereits einen sTFNP zur Steuerung des Kiesabbaus im Auenbereich aufgestellt. Mit dem vorliegenden sTFNP soll die Steuerung des Rohstoffabbaus jetzt auch für das Gemeindegebiet außerhalb des Talraumes der Mindel erfolgen. Hierzu hat die Gemeinde Haldenwang zusammen mit den Nachbargemeinden Röfingen und Dürrlauingen bereits am 18.12.2020 einen sTFNP zur Rechtskraft gebracht (Fassung der Bekanntmachung der Genehmigung). Neuere Erkenntnisse aus dem fortgeschriebenen Regionalplan Donau-Iller sowie zur konkreten Lagerstätteneignung für einen Rohstoffabbau für einzelne Flächen im Gemeindegebiet sind der Anlass, den sTFNP „Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ bezogen auf den östlichen, außerhalb der Talaua der Mindel gelegenen Teil des Gemeindegebietes von Haldenwang neu aufzustellen.

Die Gemeinde Haldenwang hat die Aufstellung des sTFNP am 10. November 2021 beschlossen.

Zielsetzung des vorliegenden sTFNP ist es, die künftigen, über die derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen hinausgehenden, Abbauvorhaben durch ein Gesamtkonzept auf geeignete Standorte zu konzentrieren. Dadurch können das Landschaftsbild und naturschutzfachlich bedeutsame Flächen geschont und eine zu erwartende Verkehrsbelastung auf vorhandene und geeignete Verkehrsverbindungen beschränkt werden.

Bei der Planung sind insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB):

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung
- Die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege
- Die Belange des Denkmalschutzes (insbesondere Bodendenkmäler) und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Die Belange der Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur
- Die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Die Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen

Durch die Analyse von harten und weichen Tabu-Kriterien sowie von Gunst-Faktoren und der anschließenden Ermittlung von Eignungsflächen bildet die zugehörige Raumanalyse als städtebaulich motiviertes Konzept die fachliche Grundlage, um der Gemeinde eine Steuerung des Rohstoffabbaus mittels des sTFNP zu ermöglichen.

2 Gegenstand und Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan können Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB auf Grundlage eines städtebaulich motivierten schlüssigen Gesamtkonzeptes als sog. Konzentrationsflächen mit dem Ziel dargestellt werden, Abbauvorhaben auf diese Flächen zu konzentrieren, räumlich zu begrenzen und damit im übrigen Außenbereich der Gemeinde auszuschließen. Die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan steht einem Kiesabbau an anderer Stelle – außerhalb der Konzentrationsflächen – als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig entgegen.

Nach § 5 Abs. 2b BauGB kann für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, d. h. die Darstellung von Konzentrationsflächen, ein sTFNP aufgestellt werden. Der sTFNP erfüllt die Aufgaben des Flächennutzungsplans für die Steuerung von bestimmten Vorhaben im Außenbereich. Er stellt dabei einen eigenständigen Bauleitplan dar, der formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist. Die Darstellungen des sTFNP gelten damit gemeinsam mit den Darstellungen des allgemeinen Flächennutzungsplanes. Die Rechtswirkung des sTFNP bezieht sich dabei auf den konkreten Regelungsinhalt. Der sTFNP kann auch für Teile eines Gemeindegebietes aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des gegenständlichen sTFNP umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Haldenwang östlich angrenzend an den Talraum der Mindel und hat damit eine Gesamtgröße von 1.576 ha.

3 Ausgangslage, bestehende Nutzungen

3.1 Allgemeiner Überblick zum Planungsraum

3.1.1 Topographie, Naturraum, Geologie

Der Geltungsbereich ist nach Westen hin durch das Mindeltal abgegrenzt und liegt vollständig innerhalb der Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten. Diese ist gekennzeichnet durch flachwellige Riedelrücken des ehemaligen Aufschüttungsgebietes des Iller- und Lechgletschers, die durch breite, kastenförmige Schmelzwassertäler (wie das Mindeltal) voneinander getrennt sind. Die Riedel selbst sind wiederum durch ein fein verzweigtes, autochthones Gewässernetz zergliedert. Den tertiären Untergrund der Iller-Lech-Schotterplatten bildet die Obere Süßwassermolasse.

Die Hochplatten und Rücken der Riedel sind meist bewaldet, die Hänge ackerbaulich geprägt, in den Tälern besteht zumindest teilweise noch ein Nebeneinander von Grünlandwirtschaft und Ackerbau.

Außerhalb der wenigen wasserbeeinflussten Gebiete innerhalb der Riedellandschaft herrschen im Geltungsbereich großräumig Bodenverhältnisse vor, die von Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton oder aus Kiessand und kiesführendem Lehm geprägt sind und für die Landwirtschaft gute Bedingungen bereitstellen.

Der geologische Untergrund und die ausgebildeten Oberflächenformen der Riedellandschaft (schmale, Nord-Süd-verlaufende Höhenrücken) sind durch abgelagerte Schotter- und Deckschichten der quartären Schmelzwasserabflüsse entstanden. Die ältesten Schotterablagerungen befinden sich auf den Höhenrücken, die jüngsten in den Flusstälern.

Im Geltungsbereich wurden in der Vergangenheit diverse Planungen und Bestandserfassungen zur Geologie/Hydrologie durchgeführt, auf deren Erkenntnisse hier u.a. zurückgegriffen wird. Demnach stehen hauptsächlich und großflächig Ältere Deckenschotter an. Deren Deckschichten bestehen vorrangig aus Tonen und Lehmen, häufig in wechselnder Zusammensetzung und mit wechselnden Sandanteilen. Darunter befindet sich oftmals eine mächtige Rotlage. Die unterhalb den Rotlage anstehenden Kiese eignen sich nur bedingt für die Rohstoffgewinnung, geeignetes Material findet sich vor allem in tieferen Schichten.

Davon abweichende Verhältnisse finden sich im Geltungsbereich fast ausschließlich in kleineren Nebentälern. Im Bereich der Hänge steht die Obere Süßwassermolasse (OSM) des Tertiärs an, vorwiegend bestehend aus Mergel und Sanden. In den Tälern wurden nacheiszeitlich im Holozän feinkörnige Auensedimente abgelagert (Alluvium), aus denen sich die dort vorherrschenden Aue- und Niedermoorböden zusammensetzen.

Was die hydrogeologischen Verhältnisse anbelangt, wird der gesamte Geltungsbereich gemäß der hydrogeologischen Karte (M 1.500.000) der hydrogeologischen Einheit „Sande der Älteren bis Mittleren Oberen Süßwassermolasse“ zugeordnet.

Der Grundwasserleiter wird der Kategorie „Vorlandmolasse ungegliedert“ zugeteilt und beschrieben als Porengrundwasserleiter aus Sand mit Schluff- und Toneinschaltungen, untergeordnet sandiger Kies. Die Durchlässigkeit wird mit mäßig bis gering angegeben. Der Grundwasserleiter liegt zwischen 480 mNN im Süden und 470 mNN im Norden.

3.1.2 Abbaubereiche/Lagerstätten

Für den Rohstoffabbau grundsätzlich in Frage kommen die tiefer liegenden Kiese der Älteren Deckenschotter, qualitativ bedingt die Deckschichten der Älteren Deckenschotter für Ton- und Lehmabbau, untergeordnet Sand, sowie die Bereiche der anstehenden OSM für den Abbau von Sand und Ton.

Über diese allgemeine Beschreibung hinaus lassen sich allerdings auf Basis der zur Verfügung stehenden Geologischen Übersichtskarte (M 1:100.000) keine genaueren Aussagen zur Abbauwürdigkeit von Rohstoffvorkommen in einzelnen kleinräumigeren Gebieten treffen. Dementsprechend wurde im Bereich potenzieller Abbaubereiche durch Lagerstätten-erkundungen die konkrete Eignung für einen Rohstoffabbau überprüft.

Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes im Bereich der Höhenrücken findet der Rohstoffabbau hier im Normalfall als Trockenabbau statt. Die genehmigten Abbauflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind mit ihrem Status (aktiv/rekultiviert) und der Größe der Abbaufläche in der Raumanalyse dargestellt. Eine im Jahr 2022 genehmigte Abbaufläche in der Gemarkung Hafenhofen ist ebenfalls dargestellt.

3.2 Bestand und Genehmigungssituation (Trockenabbau) innerhalb des Geltungsbereiches

Im Geltungsbereich wird bereits Rohstoffabbau betrieben bzw. es bestehen stillgelegte oder rekultivierte Abbauflächen. Bei allen Abbauflächen handelt es sich um Trockenabbau.

Nachfolgend ist eine Zusammenstellung aller aktuell vorliegenden Informationen zu Abbauflächen im Planungsraum enthalten, die Informationen beruhen auf einer Abfrage der Genehmigungsstände beim Landratsamt Günzburg (Stand April 2017) und Informationen der VG Haldenwang (Juli und Oktober 2017, September 2021).

Tab. 1: Tab: Bestehende Abbauflächen im Planungsraum

Ifd. Nr. LRA GZ	Bezeichnung	Gemeindegebiet	Betreiber	Art	Genehmigung	Grundstücke	Größe Abbaufläche	Stand der Ausbeutung/Rekultivierung	Folgenutzung
388	Sandgrube „Mucken-berg“	Haldenwang	Gemeinde Haldenwang	Sandgrube (Trockenabbau)	urspr. Altrecht, Baugenehmigung vom 15.07.1997, Abtragungsgenehmigungen vom 19.09.2007, 10.01.2008, 29.05.2008 Abbau gemäß Genehmigungen befristet	Teilfläche Flur-Nr. 385, Gemarkung Konzenberg	ca. 2,7 ha	teilweise abgebaut (ca. 70 %) und verfüllt, Abbau/Verfüllung laufend	Wiederverfüllung mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub (Z1.1); Aufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen
579	Grube „Hafenhofen“	Haldenwang	Gemeinde Haldenwang	Sand-Kies-Lehmgrube (Trockenabbau), Deponie	Altrecht (bestätigt am 07.08.1997), Abtragungsgenehmigung vom 16.03.2016 (Wiederverfüllung), Rekultivierungsgenehmigung vom 12.12.2016	Flur-Nr. 145, Gemarkung Hafenhofen	ca. 1,5 ha (Grundstücksfläche)	vollständig abgebaut und verfüllt, Rekultivierungsphase	Verfüllung mit Z1.1-Material nach Eckpunktepapier, extensives Grünland
391	Sandgrube	Haldenwang	Roßhauptener Kies-Gesellschaft mbH	Sandgrube (Trockenabbau)	urspr. Altrecht, Abtragungsgenehmigung vom 07.04.2008, 02.12.2016 Abbau gemäß Genehmigungen befristet	Flur-Nrn. 710, 710/1 und 710/2, Gemarkung Hafenhofen	ca. 2,5 ha (Grundstücksfläche)	teilweise abgebaut und verfüllt, Abbau/Verfüllung laufend	Wiederverfüllung mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub, Aufforstung (Laubmischwald)
598	Sandgrube	Haldenwang	Rudolf Baron Freiberg-Eisenberg (Eigentümer), Betrieb: Gebr. Merz	Sandgrube (Trockenabbau)	urspr. Altrecht, Baugenehmigung vom 20.01.1999	Teilfläche Flur-Nr. 215/11, Gemarkung Eichenhofen	ca. 1,8 ha	teilweise abgebaut und verfüllt, Abbau/Verfüllung laufend	Wiederverfüllung mit unbelastetem Bodenaushub und Abraum, Aufforstung (Laubmischwald) sowie Anlage Biotop (4 - 5 Kleingewässer)
627	Sandgrube	Haldenwang	Georg Bau-meister	Sandgrube (Trockenabbau)	Abtragungsgenehmigung vom 20.06.2002 und Folgebescide	Flur-Nr. 21, Gemarkung Haldenwang	ca. 0,6 ha (Grundstücksfläche), teilweise bebaut	abgeschlossen und rekultiviert	Anlage Streuobstwiese

lfd. Nr. LRA GZ	Bezeichnung	Gemeindegebiet	Betreiber	Art	Genehmigung	Grundstücke	Größe Abbaufläche	Stand der Ausbeutung/Rekultivierung	Folgenutzung
491	Tongrube Roßhaupten/DK0-Boden- und Bauschuttdeponie Roßhaupten	Haldenwang und Röfingen	Roßhauptener Kies-Gesellschaft mbH (Abbau ursprünglich: Ziegelwerk Gundelfingen GmbH)	Lehm-, Kies- und Sandgrube (Trockenabbau), Boden- und Bauschuttdeponie (DK 0)	Baugenehmigung vom 17.09.1985, Abgrabungsgenehmigung vom 13.03.2002; Abbau gemäß Genehmigungen befristet Für Teilbereich der Tongrube (im Nord/Osten): Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss für Errichtung, Betrieb und Rekultivierung einer Boden- und Bauschuttdeponie der Deponieklasse 0 (DK0) vom 22.03.2016 (als Ersatz für genehm. Wiederverfüllung der Abgrabungsgenehmigung v. 2002); befristet auf 16 Jahre	Flur-Nr. 1140, Gemarkung Haldenwang, Flur-Nrn. 117, 117/1, 119 - 123, Gemarkung Roßhaupten, Flur-Nrn. 219 - 222, 228/2, Gemarkung Röfingen	Gesamtfläche Abbaugbiet gem. Abgrabungsgenehmigung (Abbaufläche einschl. Abstands-/ Betriebsflächen etc.): ca. 8,7 ha genehmigte Abbaufläche: ca. 6,4 ha Deponiefläche: ca. 5,0 ha	teilweise abgebaut (ca. 70 %; im Süden und Norden), Abbau im Osten laufend Verfüllung als DK0-Deponie laufend Gem. Auskunft Regionalverband Donau-Ilter v. 13.12.2017 ist bei Beurteilung der Raumbedeutsamkeit die Gesamtfläche der genehmigten Tongrube Roßhaupten einzubeziehen, da die Nutzung als DK0-Deponie parallel zum Rohstoffabbau erfolgt und nach vorliegenden Unterlagen noch keine Teilfläche abschließend rekultiviert wurde.	Rekultivierung gemäß Abgrabungsgenehmigung 2002 durch Deponiegenehmigung 2016 ersetzt gem. Genehmigung Boden- und Bauschuttdeponie DK 0: Geländeauffüllung mit schwach geneigter Kuppe, Bepflanzung mit Extensivwiese und standortheimischen Hecken gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan

Ifd. Nr. LRA GZ	Bezeichnung	Gemeindegebiet	Betreiber	Art	Genehmigung	Grundstücke	Größe Abbaufläche	Stand der Ausbeutung/Rekultivierung	Folgenutzung
492	Tongrube Roßhaupten, heute: Kalkschlammdeponie Kernkraftwerk Gundremmingen	Haldenwang und Röfingen	<p>Abbau ursprünglich: Ziegelwerk Gundeflingen</p> <p>Deponie: Kernkraftwerk Gundremmingen Betriebsgesellschaft mbH</p> <p>Eigentümer aktuell: E.ON Kernkraftwerk GmbH/RWE Power Aktiengesellschaft</p>	Lehmgrube (Trockenabbau), Kalkschlammdeponie	<p>Baugenehmigung vom 17.09.1985</p> <p>Abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss Kalkschlammdeponie vom 23.06.1983</p>	In GIS-Daten Landratsamt nur Flur-Nr. 228/1, Gemarkung Röfingen enthalten; PF Kalkschlammdeponie umfasst zusätzlich Flur-Nr. 1140/1 Gemarkung Haldenwang	ca. 8,2 ha (Gesamtfläche Grundstück Flur Nr. 228/1 und 1140/1)	<p>Abbau abgeschlossen, Deponie in Betrieb, Rekultivierung noch nicht vollständig abgeschlossen.</p> <p>Gem. Auskunft Regionalverband Donau-Iller v. 13.12.2017 ist bei Beurteilung der Raumbedeutsamkeit die Fläche der Kalkschlammdeponie nicht zu berücksichtigen, da die Nutzung als genehmigte Kalkschlammdeponie nicht mehr mit einer Rohstoffgewinnung verbunden ist.</p>	Deponie: Feuchtbiotop (Teich), Grünland
-	Grube Hafenhofen	Haldenwang	Roßhauptener Kies-Gesellschaft mbH (ursprünglich SGWM Umwelt GmbH)	Oberflächennahe Rohstoffe im Trockenabbau	Genehmigung aus 2022	Flur-Nr. 161, Gemarkung Hafenhofen	6,1 ha	beginnender Abbau (geplant ab Herbst 2022)	unbekannt

4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

4.1 Bayerisches Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist es, Bayern und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Leitziel ist, in allen Landesteilen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Maßstab der Landesentwicklung ist dabei die Nachhaltigkeit. Demnach müssen die ökonomischen, ökologischen und sozialen/kulturellen Belange gleichrangig berücksichtigt und miteinander in Einklang gebracht werden.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. Juni 2023 sind die landesplanerischen Ziele und Grundsätze formuliert. Die enthaltenen Ziele (Z) sind rechtsverbindlich und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Sie können nicht überwunden werden, lassen jedoch je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung. Grundsätze (G) sind dagegen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessungsausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP Bayern sind hinsichtlich der vorliegenden Raum-analyse zu berücksichtigen:

LEP 5.2: Bodenschätze

- LEP 5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze
 - (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.
 - (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen.
- LEP 5.2.2 Abbau und Folgefunktionen
 - (G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
 - (G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.
 - (Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.

In der weiteren Erläuterung zu Punkt 5.2.2 heißt es im LEP weiter: „Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugeländen (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei.“

LEP 7.1 Natur und Landschaft

- LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
- LEP 7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
 - (Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.
- LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche
 - (G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzungen soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
- LEP 7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume
 - (G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.
- LEP 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem
 - (G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.
 - (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

4.2 Regionalplan der Region Donau-Iller

Der Regionalplan Donau-Iller wurde fortgeschrieben und ist seit 21. Dezember 2024 verbindlich. Im Regionalplan werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes für den räumlichen Betrachtungsmaßstab der Region konkretisiert. Nachfolgend sind Aussagen des Regionalplanes mit Bezug zum Geltungsbereich aufgeführt:

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

Z (5) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.

B I 2 Land- und Forstwirtschaft

- G (3) Zu Sicherung zusammenhängender, aufgrund Ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt.
- G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein

besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen sollen nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft gering belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

B I 4 Wasservorkommen

- Z (5) Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in der Region Donau-Iller werden folgende genutzte und nutzungswürdige Grundwasservorkommen als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Haldenwang-Freiberger Hof, mit den Gemeindegebieten Haldenwang, Röfingen, Landensberg, Jettingen-Scheppach.

B I 6 Erholung

- G (5) Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit besonderer Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung und erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen werden als Vorbehaltsgebiete für die Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“.

- G (6) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, insbesondere Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In den Vorbehaltsgebieten für die Erholung und Kulturlandschaft soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden.

B IV 3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- Z (3) Es werden folgenden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A) sowie Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) einschließlich ihrer Folgefunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Röfingen-Roßhaupten in Haldenwang, Abbau von Ziegeleirohstoffen im Trockenabbau mit Folgefunktion Landwirtschaft

- Z (4) In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und darf durch andere Planungen und Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.
- Z (5) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind Rohstofflagerstätten langfristig von raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen.
- Z (9) Raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu konzentrieren.

Ausnahmsweise ist im Einzelfall auch die Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen für raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe möglich, wenn die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für

den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfeld ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind raumbedeutsame Erweiterung oder Neuerschließung von Gewinnungsstellen in der Regel nicht zulässig.

Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig

- Aufgrund der besonderen Lage für ein überregional bedeutsames Bauvorhaben bei nachgewiesenem, zusätzlichem Rohstoffbedarf für das Vorhaben, oder
- bei einer kleinräumigen Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits im Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens, oder
- bei zeitlich vorgelagertem Abbau eines Rohstoffvorkommens im Rahmen einer anschließend Gewerbeflächennutzung oder Verkehrserschließung
- Z (12) Um im Vorranggebiet Abbau Rößigen/Roßhaupten im Rahmen des Abbaus und der Rekultivierung den Grundwasserschutz besonders zu beachten, ist eine Verfüllung mit ortsfremdem Material hier nicht zulässig.

Intention des Regionalplanes ist es, den regionalbedeutsamen Rohstoffabbau auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. In der Regel wird Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen, wobei Abbauflächen in einem 400 m-Radius, die noch nicht rekultiviert sind, in ihrer Gesamtgröße kumulierend betrachtet werden.

5 Bestehende Bauleitplanungen

Durch den sTFNP wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang nicht geändert. Die Darstellungen des sTFNP (Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau) gelten gemeinsam mit der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans.

5.1 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Haldenwang verfügt über einen neu aufgestellten Flächennutzungsplan, der seit 2024 rechtswirksam ist.

Das Thema „Steuerung des Rohstoffabbaus außerhalb des Mindeltales“ wird in diesem Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt, um den zeitlichen Ablauf dieses Bauleitplanverfahrens nicht zu verzögern. Der vorliegende sTFNP stellt nach Rechtskraft zusammen mit dem neu aufgestellten FNP den Stand der vorbereitenden Bauleitplanung dar, für den Bereich des Mindeltales gilt der dort rechtskräftige sTFNP „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“.

5.2 Verbindliche Bauleitplanung

In dem für einen Rohstoffabbau relevanten Außenbereich des Gemeindegebietes Haldenwang bestehen keine Bebauungspläne.

6 Städtebauliche Planung

6.1 Städtebauliches Gesamtkonzept/Raumanalyse

Der Flächennutzungsplan legt die gemeindlichen Zielvorstellungen für die Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet in ihren Grundzügen fest. Durch die Darstellung von Konzentrationsflächen in einem sTFNP entsteht ein Planvorbehalt gegenüber privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB. Die Ausschlusswirkung für die Gebiete außerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche im Planungsraum eines sTFNP setzt im Hinblick auf das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB voraus, dass die Gemeinde ein städtebaulich motiviertes schlüssiges Gesamtkonzept (Raumanalyse) entwickelt hat, das den Anforderungen hinsichtlich Darstellungstiefe und -dichte des Flächennutzungsplanes entspricht.

In der dem sTFNP zugrunde liegenden Raumanalyse wurden in einem mehrstufigen Verfahren ausgehend von den wesentlichen Auswirkungen eines Rohstoffabbaus, den rechtlichen Vorgaben sowie den räumlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereiches durch Anwendung harter und weicher Tabu-Kriterien Ausschluss- und Restriktionsräume für den Rohstoffabbau abgegrenzt. Dabei wurden zum Beispiel bestehende und geplante Siedlungsflächen einschl. Mindestabstände zum Immissionsschutz, naturschutzfachlich bedeutsame Flächen inkl. Pufferzonen, Flächen mit besonderer ökologischer oder landschaftsgestalterischer Bedeutung, Flächen der Wasserwirtschaft, Infrastrukturanlagen sowie Bodendenkmäler flächendeckend im Untersuchungsgebiet analysiert. Für konfliktfreie bzw. ggf. konfliktarme Bereiche wurden Gunst-Faktoren (Erschließung, Landschaftsbild, Abbauwürdigkeit) ermittelt und auf diese Weise Eignungsflächen für einen künftigen Rohstoffabbau abgegrenzt. Die methodische Vorgehensweise ist in der Raumanalyse detailliert erläutert. In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Ausschlussfaktoren (harte Tabu-Kriterien) und Restriktionsfaktoren (weiche Tabu-Kriterien) zusammenfassend aufgeführt.

6.1.1 Harte Tabu-Kriterien

Zu den harten Tabu-Kriterien werden alle flächenhaften Einflüsse gezählt, die einen Rohstoffabbau aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausschließen und der Abwägung entzogen sind. Sie stellen damit Ausschlussflächen dar. Nachfolgend sind die im Geltungsbereich relevanten harten Tabu-Kriterien aufgeführt (vgl. Anhang 2 und 3 der Raumanalyse):

- **Bestehende Siedlungsflächen und Infrastruktur (gem. FNP):** Alle Flächen, die bereits baulich und für Infrastruktureinrichtungen genutzt werden, sind von einem Rohstoffabbau ausgeschlossen. Abstände zu Infrastruktureinrichtungen wie Straßen werden aufgrund der Maßstäblichkeit der Pläne nicht gesondert als Ausschlusskriterium aufgeführt.
- **Wasserflächen (gem. FNP):** Alle Flächen, die direkt von Stillgewässern oder Fließgewässern betroffen sind, sind von einem Rohstoffabbau ausgeschlossen. Ausgenommen sind Entwässerungsgräben.
- **Wasserschutzgebiet:** Im Wasserschutzgebiet Hafenhofen – Eichenhofen ist per Verordnung vom 21.12.1999 ein Rohstoffabbau ausgeschlossen.
- **Bestehende Abbauflächen und Aufschüttungen (gem. FNP):** Aktive und/oder bereits rekultivierte ehemalige Abbauflächen sind von einem Rohstoffabbau ausgeschlossen. Direkt angrenzende Flächen unterliegen als potenzielle Erweiterungsflächen nicht einem harten Tabu-Kriterium.

- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile: Aufgrund ihres Schutzstatus gemäß § 28 und § 29 Bundesnaturschutzgesetz sind solche Schutzgebiete von einem Rohstoffabbau ausgeschlossen.

Grundsätzlich gehören noch weitere Flächen und Gebiete zu den harten Tabu-Kriterien (z. B. Naturschutzgebiete), welche im Geltungsbereich jedoch nicht vorhanden sind. Eine Betrachtung unterbleibt daher.

Die Bereiche im Geltungsbereich, die wegen der Betroffenheit harter Tabu-Kriterien von einem Rohstoffabbau auszuschließen sind, sind im Anhang 3 der Raumanalyse dargestellt.

6.2 Weiche Tabu-Kriterien

Weiche Tabu-Kriterien schließen einen Rohstoffabbau nicht aus, können aber in unterschiedlichem Maße konfliktträchtig gegenüber einem Abbauvorhaben sein und stellen somit Restriktionen gegenüber dieser Flächennutzung dar.

Die weichen Tabu-Kriterien und ihre Bewertung (Gewichtung) sind Gegenstand der gemeindlichen Abwägung und von der Gemeinde Haldenwang als Grundlage für die künftige Steuerung eines Rohstoffabbaus im Geltungsbereich zur Anwendung beschlossen.

Nachfolgend sind die weichen Tabu-Kriterien mit den zugeordneten Analysepunkten aufgelistet, wobei eine Betroffenheit je nach Gewichtigkeit des Kriteriums mit 1 bis 3 Punkten bewertet wird. Ist eine Fläche von mehreren weichen Tabu-Kriterien betroffen, werden die Analysepunkte ggf. aufsummiert. Bei einer mehrfachen Betroffenheit von Immissionschutzgrenzen zu Siedlungsgebieten oder Lage im Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet Landschaft werden wegen der gleichartigen Betroffenheit die Kriterien nur einmal bewertet.

Die weichen Tabu-Kriterien werden nachfolgend erläutert, die räumliche Analyse ist in Anhang 3 der Raumanalyse dargestellt. Die Gewichtung wird gemäß der Konfliktträchtigkeit der einzelnen weichen Tabu-Kriterien gegenüber einem potenziellen Rohstoffabbau gewählt.

Tab. 2: Zusammenfassung weiche Tabu-Kriterien mit entsprechender Bewertung nach Analysepunkte-Matrix

Faktor	Analysepunkte	
	Betroffen	Nicht betroffen
Lage innerhalb der Immissionsschutzgrenzen der planungsrechtlich gesicherten Siedlungsgebiete (200 m (WA) bzw. 150 m (MI und Außenbereich)) bzw. Lage innerhalb geplanter Gebiete (nur einmalige Bewertung)	3	0
Bodendenkmal	3	0
VRG Wasserversorgung	3	0
VRG Naturschutz/Landschaftspflege	3	0
Biotope nur §30/Art. 23 BNatSchG/BayNatSchG	3	0
Biotope abgesehen §30/Art. 23 BNatSchG/BayNatSchG	2	0
LSG und/oder VBG Landschaft (nur einmalige Bewertung)	2	0
Ökokontofläche	2	0
VBG Landwirtschaft	1	0
VBG Erholung	1	0
Waldgebiete mit Schutzfunktionen gem. Waldfunktion (Boden)	1	0
Lage innerhalb der Immissionsschutzgrenzen der geplanten aber noch nicht planungsrechtlich gesicherten Siedlungsgebiete (200 m (WA) bzw. 150 m (MI))	1	0
Luchskorridor	1	0
Schwerpunktgebiet ABSP	1	0

- Mindestabstände zu bestehenden bzw. planungsrechtlich gesicherten Siedlungsflächen (gem. FNP) aus Gründen des Immissionsschutzes: Grundlage für die angesetzten Mindestabstände sind die „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen (LfU, 2003):
 - zu allgemeinen Wohngebieten 200 m
 - zu Mischgebieten 150 m

Geplante Siedlungsflächen gemäß FNP sind hier ebenfalls berücksichtigt. Im Überschneidungsbereich der Immissionsschutzabstände von planungsrechtlich gesicherten Siedlungsflächen und geplanten Siedlungsflächen kommt die getroffene Gewichtung nur einmal zum Ansatz (siehe unten).

- Denkmalschutz (Bodendenkmale): Ein Bodendenkmal, auch archäologisches Denkmal, stellt ein verborgenes Zeugnis der Kulturgeschichte (z. B. Überreste früherer Festungen, Grenzziehungen, Siedlungen, Kult- und Bestattungsplätze) im Boden dar. Ein Rohstoffabbau im Bereich eines Bodendenkmals führt regelmäßig zu dessen Zerstörung und soll daher vermieden werden.

Baudenkmale dagegen umfassen historische Baulichkeiten aller Art, stellen damit Quellen und Zeugnisse der menschlichen Geschichte und Entwicklung dar und liegen i. d. R. in Bereichen bestehender Siedlungsgebiete. Diese Flächen wurden damit bereits durch die harten Tabu-Kriterien ausgeschlossen.

- Vorranggebiete gem. Regionalplan: In einem Vorranggebiet (VRG) gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG, das für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen ist, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Raumnutzung unvereinbar sind. Vorranggebiete haben somit den Charakter von Zielen der Raumordnung, sind endgültig abgewogen und müssen beachtet werden. Vorranggebiete für andere Nutzungen wie Naturschutz/Landschaftspflege oder Wasserversorgung wären daher als hoch restriktiv gegenüber einer Rohstoffgewinnung anzusehen. Im Regionalplan befinden sich ein VRG Wasserversorgung sowie ein VRG Naturschutz und Landschaftspflege im Geltungsbereich.
- Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern: Diese Biotop umfassen sowohl die Kategorien „Flachland“ als auch nachrichtlich übernommene Waldbiotop. Den Biotopflächen kommt eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu, da sie charakteristische und schützenswerte Lebensräume darstellen und/oder aufgrund ihrer Lage eine Funktion als Ausbreitungs- und Vernetzungsband erfüllen. Dabei wird zwischen Biotop mit gesetzlichem Schutz und weiteren Biotop der Biotopkartierung unterschieden.
 - §30-Biotop (BNatSchG) werden aufgrund Ihres gesetzlichen Schutzstatus stärker gewichtet.
 - Biotop ohne §30-Schutz (BNatSchG) werden aufgrund ihrer allgemeinen natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung mit mittlerer Gewichtung berücksichtigt.
- Landschaftsschutzgebiete (LSG) dienen in erster Linie dem Schutz der Landschaft. Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zulässigen Nutzungen sind in der Schutzgebietsverordnung aufgeführt. Dementsprechend wirkt die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet restriktiv gegenüber einem Rohstoffabbau. Sie werden einfach gewertet.
- Im Bayerischen Ökoflächenkataster gemeldete Ausgleichs-, Ankaufs- und Ökokontoflächen: Das Ökoflächenkataster ist ein Verzeichnis ökologisch bedeutsamer Flächen, das vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geführt wird. Darin aufgenommen werden für den Naturschutz angekaufte bzw. gepachtete Flächen, Ausgleich- und Ersatzflächen gemäß der naturschutzrechtlichen und der baurechtlichen Eingriffsregelung, Landschaftspflegeflächen der ländlichen Entwicklung (sonstige Flächen) und Ökokontoflächen. Nachdem diese Flächen für eine ökologische Aufwertung vorgesehen sind bzw. bereits naturschutzfachlich aufgewertet sind, soll ein Eingriff durch Rohstoffabbau hier vermieden werden.
- Vorbehaltsgebiete gemäß Regionalplan: Im Gegensatz zu Vorranggebieten sind Vorbehaltsgebiete abwägbar Grundsätze der Raumordnung. Sie sind daher gering restriktiv. Im Geltungsbereich bestehen landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Sie dienen in erster Linie analog zu Landschaftsschutzgebieten dem Schutz der Landschaft. Wie die LSG werden die VBG Landschaft bei Überlagerung nur einfach gewertet. Diese Flächen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes umfassen i. d. R. die Flächen des Landschaftsschutzgebietes (Waldflächen) sowie angrenzende Freiflächen. Im Regionalplan sind darüber hinaus Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiete Erholung ausgewiesen. Beide Schutzzwecke sind empfindlich gegenüber einem Rohstoffabbau (Landschaftsbild, Verlust von landwirtschaftlicher Fläche), weshalb hier möglichst auf einen solchen verzichtet werden soll. Die künftigen Vorbehaltsgebiete werden aufgrund Ihres Charakters als Grundsätze der Raumordnung mit geringer Gewichtung bewertet.

- Waldgebiete mit Schutzfunktion: Im Geltungsbereich (1 Restriktionspunkt) sind im Wesentlichen Waldflächen als Landschaftsschutzgebiet Augsburg – westliche Wälder erfasst. Waldgebiete stellen insbesondere dann eine Restriktion für den Rohstoffabbau dar, wenn sie eine besondere Schutzfunktion aufweisen. Im Geltungsbereich werden daher Waldgebiete mit der besonderen Schutzfunktion des Bodenschutzes gem. Wald-funktionsplan als weiches Tabu-Kriterium angeführt.
- Mindestabstände zu künftigen Siedlungsflächen (gem. FNP) aus Gründen des Immis-sionsschutzes: Grundlage für die angesetzten Mindestabstände sind die „Anforderun-gen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen (LfU, 2003):
 - zu allgemeinen Wohngebieten 200 m
 - zu Mischgebieten 150 mBei sich überlagernden Immissionsschutzabständen von bestehenden und geplanten planungsrechtlich gesicherten Siedlungsflächen wird der jeweils höhere Wert in der Analyse berücksichtigt.
- Wildtierlebensräume und -korridore: Die Zerschneidung und Unterbrechung von Le-bensräumen stellen für den Austausch und die Wanderung zwischen Lebensräumen eine Gefährdung für einheimische Lebensgemeinschaften/Wildtiere dar. Wildtierkorri-dore zeigen Wanderachsen bzw. unzerschnittene Lebensräume auf und sind damit auch Teil des Waldbiotopverbunds. Gemäß der Planung „Wildtierlebensräume für große Säugetierarten“ bestehen im Geltungsbereich potenzielle Wildtierlebensräume (hier Luchs). Den Flächen kommt daher eine besondere Bedeutung im Sinne des Ar-tenschutzes und Biotopverbundes zu, weshalb sie als weiches Tabu-Kriterium gewer-tet werden.
- Schwerpunktgebiete des ABSP: Schwerpunktgebiete des Arten- und Biotopschutzpro-gramms stellen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar. Im Geltungsbereich ist nur der äußerste Südosten von einem solchen Schwer-punktgebiet betroffen und wird demgemäß als weiches Tabu-Kriterium angeführt.

Bei Anwendung der dargestellten weichen Tabu-Kriterien mit entsprechenden Gewichtun-gen zeigt sich im Geltungsbereich nur ein insgesamt ca. 11 ha großer Flächenbereich am Südrand des Gemeindegebietes als konfliktfrei gegenüber einem Rohstoffabbau. Dieser Flächenbereich liegt im unmittelbaren nördlichen Anschluss an die bestehende Grube Roß-haupten (Gemeindegebiet Röfingen und Gemeindegebiet Haldenwang).

Auf der Hochfläche zwischen Hafenhofen im Osten, Konzenberg im Westen und Halden-wang im Süden liegt zudem ein größerer Bereich von insgesamt ca. 200 ha, der wegen der Betroffenheit eines regionalplanerischen VBG Landwirtschaft und/oder VBG Erholung mit einem bzw. zwei Restriktionspunkten belegt ist und damit sehr geringe Restriktionen ge-genüber einem Rohstoffabbau aufweist.

6.2.1 **Gunst-Faktoren**

Flächen, die nach Anwendung der harten und weichen Tabu-Kriterien als konfliktfrei oder sehr gering restriktiv definiert sind, werden in einem weiteren Bewertungsschritt hinsichtlich positiver Eignungsvoraussetzungen (Gunst-Faktoren) gegenüber einem Rohstoffabbau un-tersucht.

Diese Gunst-Faktoren gelten grundsätzlich für alle zu untersuchenden Flächen. Dadurch ist sichergestellt, dass sowohl konfliktfreie Flächen als auch die in unterschiedlichem Maße

konfliktträchtigen Flächen alle nach der gleichen Methodik hinsichtlich ihrer besonderen (positiven) Standorteignung für einen Rohstoffabbau untersucht werden.

Folgende Gunst-Faktoren sind Gegenstand der gemeindlichen Abwägung und von der Gemeinde Haldenwang als Grundlage für die künftige Steuerung eines Rohstoffabbaus im Geltungsbereich zur Anwendung beschlossen:

- Erschließung: Eine Anbindung der Fläche über eine bestehende Wege-/Straßenverbindung mit Verbindung an das überörtliche Straßennetz möglichst ohne Durchquerung von Siedlungsbereichen wird positiv bewertet.
- Landschaftsbild: Positive Faktoren sind die Einbindung der Fläche in die Landschaft, z. B. durch topografische Situation, die Abschirmung durch Waldflächen oder eine Lage unmittelbar angrenzend zu bestehenden Abbauflächen (Bündelung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen).
- Abbauwürdigkeit: Maßgeblich für die Festlegung einer Fläche als Gunstraum ist die Abbauwürdigkeit der Lagerstätte. Hierzu wird auf bestehende Erkenntnisse und eigens durchgeführte Lagerstättenerkundungen zurückgegriffen.

6.2.2 Gunsträume

Nach Ausschluss der mit harten Tabu-Kriterien belegten Flächen sowie bei einer Bewertung der Konfliktträchtigkeit gegenüber einem Rohstoffabbau anhand der einschlägigen weichen Tabu-Kriterien verbleibt mit dem Bereich nördlich der Grube Roßhaupten im gesamten Gemeindegebiet nur ein Flächenbereich, der vollständig konfliktfrei ist. Mit nur einem bzw. zwei Restriktionspunkten belegt und damit sehr gering restriktiv gegenüber einem Rohstoffabbau ist zudem ein großflächiger Bereich, der westlich an den konfliktfreien Bereich anschließt und sich über den Höhenrücken östlich und nördlich von Haldenwang nach Norden zwischen den Ortsteilen Konzenberg im Westen und Hafenhofen im Osten hinzieht. Kleinere Flächen mit nur einem bzw. zwei Restriktionspunkten sind im Osten von Hafenhofen und ganz im Südosten des Geltungsbereiches vorhanden, werden wegen ihrer Kleinflächigkeit aber vorerst nicht weiterverfolgt.

Im Ergebnis werden folgende Gunsträume definiert und im sTFNP auf ihre Eignung als mögliche Konzentrationsflächen für einen Kiesabbau geprüft:

- Bereich 1: Konfliktfreier Bereich nördlich der Grube Roßhaupten.
- Bereich 2: Konfliktarmer Bereich auf der Hochfläche zwischen Haldenwang im Süden und Konzenberg/Hafenhofen im Norden.

Nur für den Fall, dass sich die Gunsträume nach Prüfung der Gunstkriterien nicht als geeignet für eine Konzentration des Rohstoffabbaus erweisen sollten, werden weitere Flächen für die Prüfung herangezogen.

6.2.3 Prüfung der Gunstkriterien

Bereich 1:

- Der gewählte Flächenbereich ist der einzige konfliktfrei bewertete Raum.
- Für den gewählten Flächenbereich ist die Abbauwürdigkeit nachgewiesen, die Lagerstätteneignung ist vergleichbar mit anderen Stellen im Planungsraum.
- Der gewählte Flächenbereich entspricht den Zielen der Regionalplanung des Regionalplanes Donau-Iller.

- Der gewählte Flächenbereich entspricht den Grundsätzen der Regionalplanung des Regionalplanes der Region Donau-Iller.
- Der gewählte Flächenbereich ist ausreichend groß, um dem Rohstoffabbau im Gemeindegebiet substantiell Raum zu geben.
- Der gewählte Flächenbereich kann über bestehende Wegeverbindungen erschlossen werden.
- Der gewählte Flächenbereich schließt unmittelbar nördlich an die langjährig bestehende Grube Roßhaupten an (Bündelung Beeinträchtigung Landschaftsbild).

Fazit: Der gewählte Flächenbereich ist als Konzentrationsfläche geeignet zur Steuerung des Rohstoffabbaus.

Bereich 2:

- Der gewählte Flächenbereich weist nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial auf.
- Für den gewählten Flächenbereich ist in Teilbereichen die Abbauwürdigkeit nachgewiesen, die Lagerstätteneignung ist vergleichbar mit anderen Stellen im Planungsraum.
- Der gewählte Flächenbereich entspricht den Zielen der Regionalplanung des Regionalplanes Donau-Iller.
- Der gewählte Flächenbereich greift in Grundsätze der Regionalplanung des Regionalplanes der Region Donau-Iller ein. Großflächig befindet sich der Flächenbereich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und/oder einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Zweck der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist die Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen. Damit dient die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft der langfristigen Sicherung der regional besonders geeigneten Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und dem Schutz dieser Flächen vor konkurrierenden Nutzungen. Die Schutzwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen leitet sich dabei aus der Betrachtung natürlicher Standortparameter ab.
- Zweck der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Erholung ist die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen mit besonderer Qualität für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Erhaltung siedlungsnaher Wälder.
- Der gewählte Flächenbereich ist mit ca. 200 ha sehr groß und bedarf einer inneren Differenzierung im Hinblick auf die Beschränkung eines Rohstoffabbaus auf eine substantiell erforderliche Größenordnung.
- Aufgrund der Großflächigkeit des gewählten Flächenbereiches bestehen diverse Straßen-/Wegeverbindungen, die für einen Rohstoffabbau genutzt werden können. Auch im Bezug auf die Erschließung ist eine Differenzierung und Einschränkung des gewählten Flächenbereiches erforderlich.
- Innerhalb des gewählten Flächenbereiches liegt die im Jahr 2022 genehmigte Grube westlich von Hafenhofen. Bei einer Differenzierung und Begrenzung einer künftigen Konzentrationsfläche auf das unmittelbare Umfeld dieser bestehenden Grube kann auch an dieser Stelle des Gemeindegebietes eine Bündelung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erreicht werden mit dem Ergebnis, andere Bereiche der Hochfläche vor abbaubedingten Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu schützen.

Fazit: Der gewählte Flächenbereich ist grundsätzlich als Konzentrationsfläche geeignet zur Steuerung des Rohstoffabbaus, muss aber auf ein verträgliches Flächenmaß begrenzt werden. Zur Bündelung von abbaubedingten Beeinträchtigungen wird die Konzentrationsfläche auf Grundstücke im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Grube westlich von Hafenhofen begrenzt.

6.3 Beschreibung der Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau

Im Geltungsbereich werden im sTFNP zwei Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau dargestellt.

Die Festlegung der Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau in der gewählten Abgrenzung erfolgt auf Grundlage der Raumanalyse bzw. unter Würdigung bestehender Abbauflächen.

Fläche 1:

Die Abgrenzung der Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau erfolgt gemäß den Darstellungen des Regionalplanes der Region Donau-Iller. Diese Konzentrationsfläche umfasst dementsprechend die Bereiche, die im künftigen Regionalplan als Vorranggebiet für Rohstoffabbau bzw. Rohstoffsicherung festgelegt sind.

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau umfasst damit die Grundstücke Fl.-Nrn. 1141, 1142, 1143, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151 und 1152 der Gemarkung Haldenwang im unmittelbaren nördlichen Anschluss an den Römerweg, der die bestehende und bereits langjährig betriebene Grube Roßhaupten von der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau trennt.

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau umfasst insgesamt eine Fläche von 10,8 ha.

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau wird vollständig landwirtschaftlich genutzt, aktuell findet Ackerbau statt.

Mit dem Anschluss unmittelbar nördlich der bestehenden Grube Roßhaupten werden Abbautätigkeiten gebündelt.

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau liegt in einer minimalen Entfernung von ca. 650 m zum Siedlungsbereich Haldenwang im Westen und von ca. 380 m zum Siedlungsbereich Roßhaupten der Nachbargemeinde Röfingen.

Aufgrund der topographischen Lage ist die Einsehbarkeit der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau aus westlicher Richtung vom Siedlungsbereich Haldenwang her eingeschränkt, nach Osten hin schirmt ein Waldbereich die Konzentrationsfläche ab. Vom Siedlungsbereich Roßhaupten im Süden aus ist die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau einsehbar, die Blickbeziehung ist aufgrund der großflächigen und langjährig betriebenen Grube Roßhaupten jedoch vorbelastet.

Aufgrund der unmittelbar südlich gelegenen Grube Roßhaupten ist eine Erschließung der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau über die bestehenden Erschließungswege gesichert. Um eine Inanspruchnahme einer Erschließung auf dem Gebiet der Nachbargemeinde zu vermeiden, ist alternativ auch eine Erschließung über den unmittelbar südlich angrenzenden Römerweg Richtung Westen möglich. Diese Wegeverbindung ist teilweise bereits mit einer Asphaltschicht ausgebaut, im westlichen Teil ist ggf. ein Ausbau dieser

Wegeverbindung erforderlich. Die Erschließung „Römerweg“ kann so geführt werden, dass bis zur Anbindung an die Lauinger Straße im Westen (ehemals St 2025) auf Höhe der Kläranlage kein Siedlungsbereich tangiert wird.

Fläche 2:

Die Abgrenzung der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau erfolgt unter Berücksichtigung und Würdigung einer bereits in Abbau befindlichen Grube und einer realistischerweise sinnvollen Begrenzung der künftigen Abbaufäche.

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau umfasst damit die Grundstücke Flur-Nrn. 156, 157, 158 und 159 der Gemarkung Hafenhofen im unmittelbaren südlichen Anschluss an die bestehende Grube.

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau umfasst insgesamt eine Fläche von 6,0 ha.

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau wird vollständig landwirtschaftlich genutzt, aktuell findet Ackerbau statt.

Mit dem Anschluss unmittelbar südlich an die bestehende Grube Hafenhofen werden Abbautätigkeiten gebündelt.

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau liegt in einer minimalen Entfernung von ca. 200 m zum Siedlungsbereich Hafenhofen im Nordosten und von ca. 850 m zum Siedlungsbereich Konzenberg im Westen.

Die Einsehbarkeit der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau ist aufgrund der Lage auf einem Höhenrücken grundsätzlich gegeben, durch die bestehende Grube Hafenhofen besteht jedoch eine Vorbelastung.

Aufgrund der bestehenden Grube Hafenhofen ist eine Erschließung der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau über die bestehenden Erschließungswege gesichert. Eine Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege zur Hafenhofener Straße.

7 Lagerstätteneignung und Nachfolgenutzung

Um die Darstellung von Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau im sTFNP zu begründen und damit einen Rohstoffabbau auf allen übrigen Flächen des Planungsraumes auszuschließen, ist ein Nachweis über die tatsächliche wirtschaftliche Abbauwürdigkeit der Rohstoffvorkommen im Bereich der Konzentrationszonen erforderlich.

Fläche 1:

Für den Nachweis der Lagerstätteneignung wurden im Bereich der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau Rammkernsondierungen durchgeführt und durch geoelektrische Erkundungen verifiziert. Die Ergebnisse sind detailliert in Anlage 2 dargestellt. Dementsprechend stellt sich der Lagerstättenaufbau wie folgt dar:

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Konzentrationsfläche eine zwischen ca. 5 m und ca. 10 m mächtige Quartärüberdeckung aus Löß/Loßlehm vorhanden, die von ca. 5 m bis ca. 7 m mächtigen quartären Deckenschichten aus kiesigem Material unterlagert sind. Die Flinzsande der Oberen Süßwassermolasse (OSM) folgen im Tiefen unter GOK von ca. 11 m bis ca. 17 m.

Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass abbauwürdige Rohstoffe in der Konzentrationsfläche entsprechend den Erkenntnissen der bisherigen, südlich angrenzenden Abbaubereiche zu erwarten sind. Die bisherigen Untersuchungen bedeuten dabei jedoch nicht, dass keine weitergehenden Daten zur Qualität bzw. Zusammensetzung der Lagerstätte und insbesondere der Grundwasserverhältnisse im Rahmen weitergehender Abbauplanungen durchgeführt werden müssen.

Die Löß- bzw. Lößlehmdecken, die beispielsweise für technische Maßnahmen wie z. B. zur Herstellung von Dämmen für Hochwasserschutzmaßnahmen oder als Dichtungsmaterial im Deponiebau eingesetzt werden können, stehen im Bereich der Konzentrationsfläche flächendeckend an, wobei die Mächtigkeit nach Norden, Nordosten und Osten entsprechend der Geländemorphologie deutlich auf unter 5 m abnimmt und teilweise nur noch reliktsch vorhanden ist, ansonsten jedoch in Mächtigkeiten um 7 m – 8 m vorliegt.

Die darunter anstehenden Deckenschotterablagerungen, die bautechnisch z. B. in Gründungsbereichen von Gebäuden, Verkehrswegen oder Ähnliches als Material zur Bodenstabilisierung, zum Teil ggf. auch als Frostschutzmaterial im Straßenbau eingesetzt werden kann, ist im Untersuchungsgebiet flächendeckend vorhanden und liegt in einer durchschnittlichen Mächtigkeit um ca. 5 m vor.

Die darunter folgenden Flinzsandablagerungen, die im technischen Baubereich z. B. zur Herstellung von Teilbodenaustauschpaketen, zur Rohrbettung/Kabeleinsandung oder auch zur Herstellung von Lärm-/Sichtschutzwällen oder Ähnliches verwendet werden können, weisen in der Konzentrationsfläche eine nahezu flächendeckende Verbreitung auf und können im südlichen Teil voraussichtlich in einer Mächtigkeit von 5 m, nach Norden voraussichtlich auch mehr als 10 m abgebaut werden.

Somit stehen in der Konzentrationsfläche entsprechende, im weiteren Planungsverlauf im Detail genauer zu ermittelnde abbauwürdige Lagerstättenvorkommen bzw. oberflächennah gewinnbare mineralische Rohstoffe für entsprechende technische Baumaßnahmen zur Verfügung und sind entsprechend der vorliegenden Daten auch als abbauwürdig einzuordnen.

Entsprechend den Zielen des Regionalplanes mit einer Beschreibung der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau als „Abbau von Ziegeleirohstoffen im Trockenabbau mit Folgefunktion Landwirtschaft“ ist nach erfolgtem Abbau eine Wiederverfüllung der entstandenen Grube mit anschließender Rekultivierung zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorgesehen. Die Verfüllung richtet sich nach den Anforderungen gemäß LVGBT (Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen), die konkreten Anforderungen an die Rekultivierung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine Abgrabungsgenehmigung zu klären.

Fläche 2:

Für den Bereich der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau wurden bisher keine geologischen Erkundungen durchgeführt. Da sich die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau jedoch unmittelbar an eine bestehende Grube anfügt, können die dort erkundeten geologischen Verhältnisse auch für die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau angenommen werden.

Gemäß der rohstoffgeologischen Beurteilung Haldenwang, Flurstück 131 der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH Dr. Ebel und Co. vom 19.07.2019 ist am Standort unter einem humosen Oberboden von 30 bis 60 cm Mächtigkeit ein brauner

Verwitterungslehm mit Mächtigkeiten zwischen 0,4 und 1,3 m anstehend. Unter diesem Verwitterungslehm folgt Lößlehm als schwachtoniger bis toniger, schwach feinsandiger Schluff. Am Standort erreicht der Lößlehm Mächtigkeiten zwischen 6 m und 8,5 m, die Mächtigkeiten nehmen nach Süden hin ab. Dieser Lößlehm wird als hochwertiger Rohstoff für die Produktion von Mauer- und Dachziegeln verwendet.

Unterlagert wird der Lößlehm von Donau-kaltzeitlichen Schottern, auf den die Sedimente der Oberen Süßwassermolasse folgen.

Aufgrund der am Standort vorliegenden Schichtenverhältnisse und Mächtigkeiten sind die angetroffenen Lagerstättenvorkommen insgesamt als abbauwürdig einzuordnen.

8 Immissionsschutz

Gemäß Anforderung zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Juli 2003) kann die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Regel sichergestellt werden, wenn folgende Mindestabstände der Abbauflächen nicht unterschritten werden:

- zu allgemeinen Wohngebieten: 200 m
- zu Mischgebieten: 150 m

Kumulative Wirkungen können die nötigen Abstände vergrößern, bei vorhandenen oder geplanten Abschirmungen können die Abstände im Einzelfall verringert werden.

Hinsichtlich des Transportverkehrs ist zu vermeiden, dass an den Zufahrtsstraßen, insbesondere in Ortsdurchfahrten, durch den Transportverkehr eine wesentliche Verschlechterung der Verkehrslärmsituation eintritt. Eine Anbindung über Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ist daher möglichst zu vermeiden.

In Bezug auf Erholungsräume gelten vor allem Naturschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete (in Umsetzung Landschaftsschutzgebiete) und Naturparks als schutzwürdig, da sie als Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur besonders dem Bedürfnis nach Ruhe Rechnung tragen sollen. Bei freier Schallausbreitung erstrecken sich Störzonen von Abbaustellen bis zu einer Entfernung von 300 m bis 400 m, wobei Belästigungen insbesondere bei geringen sonstigen Umgebungsgerauschen auftreten.

Fläche 1:

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche (Roßhaupten) von ca. 380 m auf.

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau hält damit die genannten Mindestabstände für den Lärmimmissionsschutz großzügig ein. Auf Ebene des sTFNP werden damit bei der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau die Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt. Bei einer künftigen Genehmigung von Abbauvorhaben sind ggf. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Beurteilung der Anlagengeräusche heranzuziehen.

Bezüglich der Erschließung ist bei der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau über den Römerweg eine direkte Anbindung an die Lauinger Straße gegeben.

Fläche 2:

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau weist einen Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche (Hafenhofen) von ca. 200 m auf. Damit sind die erforderlichen Mindestabstände eingehalten. Auf Ebene des sTFNP werden damit bei der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau die Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt. Bei einer künftigen Genehmigung von Abbauvorhaben sind ggf. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Beurteilung der Anlagengeräusche heranzuziehen.

Bezüglich der Erschließung ist bei der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau über bestehende Wirtschaftswege eine direkte Anbindung an die Hafenhofener Straße gegeben.

9 Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz

9.1 Naturraum und schutzwürdige Gebiete

Der Geltungsbereich ist von diversen und zum Teil großflächigen Schutzgebietsausweisungen tangiert. So liegt der gesamte Geltungsbereich innerhalb des Naturparks Augsburg-Westliche Wälder. Innerhalb dieses Naturparks sind insbesondere die Waldbereiche als Landschaftsschutzgebiet Augsburg-Westliche Wälder ausgewiesen. Sonstige Schutzbestimmungen im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege bestehen durch kartierte Biotop-, Waldgebiete mit Schutzfunktion, Wildtierkorridore (Luchskorridor), Schwerpunktgebiete des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie auf Ebene der Regionalplanung festgelegte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Beide Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau liegen mit Ihrer Lage auf der Hochfläche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in einem Bereich, der von Schutzbestimmungen zu Naturschutz und Landschaftspflege nicht betroffen ist.

9.2 Eingriffe durch Rohstoffabbau

Rohstoffabbauvorhaben stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Je nach Einzelvorhaben fällt die Eingriffswirkung und -intensität sehr unterschiedlich aus, zudem können im Zuge der Rekultivierung bzw. Renaturierung nach abgeschlossenem Abbau durchaus wertvolle Lebensräume wieder oder neu entstehen.

Die Eingriffswirkungen sind dementsprechend gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben der Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu bilanzieren und in der Folge durch geeignete Maßnahmen wo möglich zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Die Festlegungen zu den erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu den konkreten Vorhaben zu treffen.

In Abhängigkeit der vom Abbauvorhaben betroffenen Biotoptypen bzw. -strukturen kann auf Genehmigungsebene die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich werden, in der ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen festzulegen sind. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung liegen aktuell für beide Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau keine Erkenntnisse zu einer Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange vor.

Bei Berücksichtigung der Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und den artenschutzrechtlichen Gesetzesvorgaben auf Genehmigungsebene kann davon

ausgegangen werden, dass ein Rohstoffabbau innerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau grundsätzlich realisierungsfähig ist.

Bei beiden Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau werden künftige Abbauvorhaben an bereits vorbelasteten bzw. hierfür vorgesehenen Standorten gebündelt. Eingriffe im übrigen Natur- und Landschaftsraum werden damit vermieden.

10 Wald

Beide Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau liegen außerhalb von Waldgebieten. Östlich angrenzend an die Fläche 1 schließt in geringer Entfernung ein Waldbereich an. Im Zuge der konkreten Abbauplanung sind die Abbaugrenzen für den Rohstoffabbau so festzulegen, dass eine Beeinträchtigung des östlichen Waldbestandes ausgeschlossen werden kann.

11 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Planungsraum weisen eine gute Eignung für diese Nutzung auf. Dementsprechend stellt der Regionalplan für die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Geltungsbereiches großflächig ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar.

Fläche 1:

Der Bereich der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau ist von diesem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nicht betroffen. Unabhängig davon, ist mit der angestrebten Wiederverfüllung nach erfolgtem Rohstoffabbau und der Rekultivierung zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit im Bereich der Konzentrationsfläche langfristig erhalten bleibt.

Fläche 2:

Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Mit einem Rohstoffabbau in diesem Bereich gehen landwirtschaftlich günstige Flächen verloren. Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen ist jedoch auf die Abgrenzung der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau begrenzt, zudem sind landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld großflächig vorhanden. Da auch einem Rohstoffabbau substanzieller Raum gegeben werden muss, erscheint der Entzug von landwirtschaftlich günstigen Flächen in einer Größenordnung von 6,0 ha insgesamt als tolerierbar.

Abhängig von der Nachfolgenutzung kann im Bereich der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau wieder eine landwirtschaftliche Nachfolgenutzung stattfinden.

12 Bodenschutz

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau wird keine Bodenversiegelung vorbereitet, bei Durchführung eines Abbauvorhabens innerhalb der Flächen sind Eingriffe in den Boden jedoch unvermeidlich.

Trockenabbaustellen werden in der Regel nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert. Durch geeignete Maßnahmen kann der abgeschobene Oberboden nach sachgerechter Zwischenlagerung im Zuge der Rekultivierung wieder aufgebracht werden und steht somit wieder als Pflanzensubstrat zur Verfügung.

Bis zur tatsächlichen Durchführung eines Abbauvorhabens innerhalb der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau können die Flächen uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

13 Hochwasserschutz/Wasserwirtschaft

Die Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau tangieren weder Trinkwasserschutzgebiete noch ein im Regionalplan dargestelltes Vorranggebiet Wasserversorgung. Dieses Vorranggebiet Wasserversorgung liegt im Zustrombereich des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes Hafenhofen - Eichenhofen und hat zum Ziel, großflächig und langfristig die Grundwasservorkommen im Zustrombereich dieses Wasserschutzgebietes zu sichern.

Bei den bestehenden Abbaustellen im Planungsraum und an die Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau angrenzend handelt es sich ausschließlich um genehmigte Abbauvorhaben im Trockenabbauverfahren. Dementsprechend ist bei der künftigen Realisierung von Abbauvorhaben im Bereich der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau davon auszugehen, dass kein Eingriff in den Grundwasserkörper erfolgt.

Oberirdische Fließgewässer sind im Umfeld der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau nicht vorhanden.

Das im Gemeindegebiet Haldenwang bestehende Überschwemmungsgebiet befindet sich im Talraum der Mindel und liegt damit außerhalb des Geltungsbereiches des sTFNP.

14 Erschließung/Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau ist über bestehende befestigte Wirtschaftswege mit Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gesichert.

In Hinblick auf bestehende Leitungsnetze sind ggf. die Schutzbestimmungen und Auflagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau zu beachten.

15 Bodendenkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine konkreten Anhaltspunkte für Bodendenkmale im Bereich der dargestellten Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau bekannt.

Sollten beim Rohstoffabbau dennoch Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) dem Landratsamt Günzburg als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen, die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den

Umständen nach angenommen werden können. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Die Lage der Bodendenkmäler im Geltungsbereich ist in der Raumanalyse dargestellt.

16 Umweltbericht

16.1 Einleitung

16.1.1 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitplanung beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichts orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung (sachlicher Teilflächennutzungsplan).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

16.1.2 Kurzdarstellung der Planung

Zur Steuerung des Rohstoffabbaus (Sand/Kies, Ton/Lehm; im Folgenden nur als „Rohstoffabbau“ bezeichnet) im Bereich des Gemeindegebietes Haldenwang östlich des Mindeltales stellt die Gemeinde Haldenwang einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau auf. Dem Plan liegt eine Raumanalyse zugrunde, um dem räumlichen Zusammenhang des Naturraums im Gebiet der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Künftige Abbauvorhaben im Gemeindegebiet von Haldenwang sollen räumlich konzentriert werden. Die Flächenausweisung von Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau steht einem Rohstoffabbau an anderer Stelle entgegen. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung von Abbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau obliegt den Genehmigungsverfahren konkreter Vorhaben.

Es werden insgesamt zwei Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau im Gemeindegebiet Haldenwang ausgewiesen. Inhalte und Ziele der Planung sind detailliert in den vorangegangenen Kapiteln der Begründung der Bauleitplanung erläutert.

Im Umweltbericht wird grundsätzlich der gesamte Geltungsbereich untersucht, wobei aufgrund der punktuellen Ausweisung der Konzentrationsflächen der Fokus auf diesen Bereichen sowie deren näherer Umgebung liegt.

16.1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Neben dem Baugesetzbuch als gesetzliche Grundlage der Bauleitplanung sind zu den maßgeblichen umweltbezogenen Belangen der Bauleitplanung verschiedene Fachgesetze zu beachten, z. B. Naturschutzgesetze, Waldgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz oder Denkmalschutzgesetz. Wesentliche Ziele dieser rechtlichen Grundlagen und deren Berücksichtigung sind in folgenden Kapiteln der Begründung der Bauleitplanung dargestellt: „Immissionsschutz“, „Naturschutz/Landschaftspflege/Artenschutz“, „Wald“, „Landwirtschaft“, „Bodenschutz“, „Hochwasserschutz/Wasserwirtschaft“, „Bodendenkmalschutz“.

Neben den fachgesetzlichen Grundlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten. Die wesentlichen die Planung betreffenden Ziele des Landesentwicklungsprogramm Bayern und des Regionalplanes Donau-Iller sind im Kapitel „Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ der Begründung dargestellt. Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau Fläche 1 liegt in einem Bereich, der im Regionalplan Donau-Iller als Vorranggebiet für einen Rohstoffabbau bzw. die Rohstoffsicherung ausgewiesen ist.

16.2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Schutzgut Mensch

Entsprechend dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang sind Wohnnutzungen im Gemeindegebiet auf die Siedlungsbereiche Haldenwang, Konzenberg, Hafenhofen und Eichenhofen beschränkt. In diesen Siedlungsbereichen finden auch die gewerblichen Nutzungen statt. Die restlichen Flächen des Gemeindegebietes sind mit Ausnahme einzelner landwirtschaftlicher Nutzungen (Aussiedlerhöfe, Maschinenhallen usw.) von baulichen Anlagen freigehalten und werden überwiegend landwirtschaftlich bzw. als Waldflächen genutzt.

Schallimmissionsvorbelastungen ergeben sich in dem für eine ländliche Gemeinde üblichen Umfang aufgrund der Wohn- und Gewerbenutzungen in den Siedlungsbereichen und verkehrsbedingt insbesondere entlang der Hauptverkehrsstraßen (Lauinger Straße am Westrand des Plangebietes, Kreisstraße GZ 10 das Plangebiet querend).

Eine Erholungsnutzung findet insbesondere im Umfeld der einzelnen Siedlungsbereiche durch Feierabenderholung (z. B. Gassi gehen mit dem Hund) statt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich ist in unterschiedlichem Maße von Schutzgebieten gemäß Naturschutzgesetz oder sonstigen Vorgaben betroffen. Insbesondere die Waldflächen sind als Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ geschützt.

Diverse kleinflächige Strukturen (in der Regel Feldgehölze entlang von Wegen oder Teichflächen mit uferbegleitendem Gehölz) sind als Biotope nach amtlicher Biotopkartierung erfasst.

Entsprechend der naturräumlichen Ausstattung ist ein kleiner Teilbereich ganz im Westen des Plangebietes als Schwerpunktgebiet nach Arten- und Biotopschutzprogramm

ausgewiesen. Die Waldflächen im östlichen Teil des Plangebietes stellen großflächig einen potenziellen Luchslebensraum dar.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes außerhalb der Siedlungsbereiche und Waldflächen ist von einer allgemeinen Eignung als Lebensraum für Tiere auszugehen.

Schutzgut Boden und Fläche

Der geologische Untergrund im Geltungsbereich ist im Kapitel Topographie, Naturraum, Geologie umfassend beschrieben. Dementsprechend sind auf den Hochflächen des Geltungsbereiches großflächig ältere Deckenschotter vorhanden, deren Deckschichten vorrangig aus Tonen und Lehmen, häufig in wechselnder Zusammensetzung und mit den wechselnden Sandanteilen bestehen. Darunter befindet sich oftmals eine mächtige Rotlage.

Auf den Hochflächen des Geltungsbereiches wird der Boden überwiegend aus Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lößlehm) über Karbonatschluff (Löß) bzw. überwiegend pseudovergleiter Braunerde, verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lößlehm) über Lehm bis Schluffton (Lößlehm, verfestigt) gebildet. Die Boden-/Ackerzahlen liegen im Bereich der landwirtschaftlichen genutzten Flächen überwiegend im Bereich zwischen ca. 60 – 70, teilweise auch darüber. Die Böden sind damit gut für die landwirtschaftliche Produktion geeignet.

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich ist östlich von Hafenhofen ein Wasserschutzgebiet vorhanden. Zudem ist im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches großflächig ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan vorhanden. Dieses Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen umfasst großflächig Waldbereiche sowie landwirtschaftliche Flächen im Umfeld des Freiberghofes.

Größere Fließgewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, im Umfeld der Siedlungsbereiche bestehen vereinzelt künstlich angelegte Teiche (z. B. Teichkette östlich von Haldenwang).

Aufgrund der topographischen Situation ist der Geltungsbereich nicht von Überschwemmungsgebieten betroffen.

Gemäß vorliegender Geländeaufschlüsse und Bohrprofilen (z. B. Grube Roßhaupten südlich angrenzend an den Geltungsbereich) ist auf der Hochfläche von einem Grundwasserflurabstand von mindestens ca. 25 m auszugehen.

Schutzgut Klima und Luft

Die mittlere Jahrestemperatur im Bereich der Riedellandschaft liegt bei ca. 8 °C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge bei ca. 800 mm.

Die Flächen im Geltungsbereich besitzen entsprechend ihrer Ausprägung eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet (landwirtschaftlich genutzte Flächen) bzw. als Frischluftentstehungsgebiet (Waldflächen). Im näheren Umfeld der Siedlungsbereiche weisen diese Flächen eine Bedeutung für das Lokalklima und die Durchlüftung als klimaaktive Flächen auf, wenn aufgrund der Geländesituation ein Abfließen der Kalt-/Frischluff zu den Siedlungsbereichen hin erfolgt.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten ist allgemein durch flachwellige Riedelrücken des ehemaligen Aufschüttungsgebietes des Iller- und Lech Gletschers gekennzeichnet, die durch ein fein verzweigtes autochthones Gewässerteilnetz zergliedert sind. Die Hochplatten und Rücken der Riedel sind dabei meist bewaldet, die Hänge ackerbaulich geprägt.

Diese Gliederung des Landschaftsbildes zeigt sich auch für den Geltungsbereich. Eine Prägung des Landschaftsbildes ergibt sich im Geltungsbereich insbesondere durch die Hochflächen mit welliger Geländeoberfläche, die insbesondere im östlichen Teil bewaldet ist und den großflächig genutzten Landwirtschaftsflächen. Durch die diversen und z. T. kleingliedrigten Waldflächen sowie das vorhandene Geländere relief sind größere Bereiche der Hochflächen von den bestehenden Siedlungsbereichen aus nicht einsehbar.

Die Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild ist durch ihre Ausweisung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan der Region Donau-Iller dokumentiert.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Im Geltungsbereich sind verschiedene Bodendenkmale vorhanden. Diese sind in der Raumanalyse dargestellt. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich von verschiedenen ober- bzw. unterirdischen Versorgungsleitungen gequert.

Wie bereits beschrieben, weist der Geltungsbereich bzgl. der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit günstige Bedingungen auf, auch die Waldflächen sind aufgrund ihrer überwiegenden Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sowie der teilweisen Zuordnung von Schutzfunktionen als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz als Sachgut relevant.

16.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Ohne Festlegung der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan blieben die bestehenden Abbauflächen auf ihren aktuellen Genehmigungsstand begrenzt, neue Abbauflächen wären auf Grundlage von genehmigungsfähigen Abgrabungsanträgen im Geltungsbereich möglich. Die im Bereich der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau bestehende landwirtschaftliche Nutzung bliebe bestehen.

Da über den Regionalplan nur großräumige, raumbedeutsame Abbauvorhaben gelenkt werden, gäbe es weiterhin keine bauleitplanerische Steuerung kleinerer, nicht raumbedeutsamer Abbauvorhaben. Eine Beschränkung auf bestehende Abbaustellen fände nicht statt.

16.4 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau

Mit dem sTFNP wird ein Rohstoffabbau im Bereich der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau vorbereitet. Ein Rohstoffabbau an anderer Stelle im Plangebiet ist künftig nicht mehr zulässig. Nachfolgend sind die Umweltauswirkungen eines Rohstoffabbaus im Bereich der Konzentrationsflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beschrieben. Da für Abbauvorhaben jeweils Abbauanträge einzureichen sind, kann die Entwicklungsprognose

im Rahmen dieser Abbauanträge auf Grundlage der dann konkreten Abbauplanung präzisiert werden.

Die dargestellten Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau beinhalten aktuell keinen Abbaubereich. Die Konzentrationsflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Bei Durchführung eines Abbauvorhabens innerhalb der Konzentrationsflächen erfolgt daher ein Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft.

Festlegungen zur Art der Nachfolgenutzung der Abbaustellen werden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht getroffen. Da es sich um Rohstoffgewinnung im Trockenabbau handelt, ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Abbauflächen nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Schutzgut Mensch

Die Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau weisen zu schützenswerten Nutzungen gemäß allgemeiner Immissionsschutzvorgaben für Abbauflächen die erforderlichen Mindestabstände auf. Durch zukünftige Abbauvorhaben in den Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau ist demnach keine schalltechnische Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen zu erwarten.

Transportverkehr kann ohne Durchquerung von Siedlungsbereichen das übergeordnete Straßennetz (Lauinger Straße im Westen, St 2025, BAB A8) erreichen. Konkrete Erschließungswege sind im Rahmen nachfolgender Abbauanträge abzustimmen.

Der Römerweg südlich der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau Fläche 1 wird für die Feierabend-/Wochenenderholung genutzt (Spaziergänger). Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch einen Rohstoffabbau in der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau Fläche 1 ist nicht erkennbar, nachdem unmittelbar südlich des Römerweges die Grube Roßhaupten mit bereits jahrzehntelang betriebenen Abbau angrenzt.

Insgesamt können die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch als gering erheblich bewertet werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch einen Rohstoffabbau verändern sich die vorhandenen Lebensräume innerhalb der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau. Abbaubedingt können Sonderstandorte entstehen, die insbesondere für Amphibien und Reptilien gegenüber dem aktuellen Zustand eine Aufwertung der Habitatqualität bedeuten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau ist davon auszugehen, dass keine besonders wertvollen Biotopstrukturen und besonders geschützte Arten betroffen sind. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ist nicht erkennbar.

Durch die Darstellung der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau werden künftige Abbauvorhaben an bereits vorbelasteten Standorten gebündelt. Eingriffe im bisher unbeeinträchtigten Natur- und Landschaftsraum werden damit vermieden.

Unter Voraussetzung einer an naturschutzfachlichen Zielen ausgerichteten Rekultivierung bzw. Renaturierung können die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als gering erheblich eingestuft werden.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch Rohstoffabbau innerhalb der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau wird gewachsener Boden vollständig zerstört, die Bodenfunktionen gehen komplett verloren.

Trockenabbaustellen werden in der Regel nach abgeschlossenem Abbau wiederverfüllt und rekultiviert. Durch geeignete Maßnahmen kann der abgeschobene Oberboden nach sachgerechter Zwischenlagerung im Zuge der Rekultivierung wieder aufgebracht werden und steht somit wieder als Pflanzensubstrat zur Verfügung.

Die möglichst effektive Ausbeutung abbauwürdiger Flächen trägt dazu bei, dass keine neuen Abbauflächen mit u. U. geringerer Abbaumächtigkeit und dadurch größerem Flächenverbrauch erschlossen werden müssen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit mittlerer Erheblichkeit bewertet.

Schutzgut Wasser

Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands und dem Abbauverfahren im Trockenabbau ist eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch künftige Abbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau nicht zu erwarten. Vorgaben in Hinblick auf zulässiges Verfüllmaterial werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Die Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau befinden sich außerhalb bestehender Trink- und Heilquellenschutzgebiete.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können insgesamt als unerheblich bewertet werden.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die Realisierung von Abbauvorhaben innerhalb der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau wird durch den Verlust der natürlichen Vegetationsdecke das Kleinklima beeinflusst.

Nach abgeschlossenem Abbau und entsprechender Rekultivierung können die Abbauflächen ihre ursprüngliche Klimafunktion wieder erfüllen, der Eingriff wirkt also nur temporär.

Auf die im Geltungsbereich vorhandenen Kaltluftabflüsse wirken sich Abbauflächen in den Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau nicht nachteilig aus.

Durch die Abbautätigkeit im Trockenabbau und den Materialtransport kann es vermehrt zu Staubemissionen kommen. Im Bereich der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine schutzwürdigen Nutzungen im Bereich der Abbauflächen oder der Transportwege liegen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können mit geringer Erheblichkeit bewertet werden.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Durch Rohstoffabbau wird die Landschaft durch Einrichtungen und Maschinen des Abbaubetriebs sowie durch Lagerung von Abraum und Abbaumaterial technisch überprägt.

Bei entsprechender Rekultivierung der Abbaustellen sind diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeitlich auf die Dauer der Abbautätigkeit begrenzt. Da in der näheren Umgebung bereits großflächig Abbauvorhaben bestehen (Grube Roßhaupten bzw. Grube Hafenhofen), wird durch einen neuerlichen Abbau innerhalb der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau kein als „neu“ empfundenen Landschaftselement erzeugt. Die Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau Fläche 1 wird von Waldgebieten eingerahmt, sodass keine Sichtverbindung nach Osten besteht, bei der Konzentrationsfläche für Rohstoffabbau Fläche 2 fehlt eine solche Abschirmung.

Unter Berücksichtigung einer an das Landschaftsbild angepassten Rekultivierung können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering erheblich bewertet werden.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Von den ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau sind keine bekannten Bodendenkmäler betroffen. Sollten beim Rohstoffabbau dennoch Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) dem Landratsamt Günzburg als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen, die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter können als unerheblich bewertet werden.

Beschreibung und Bewertung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen

Aussagen zu bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter werden im Genehmigungsverfahren getroffen, da hier konkretere Kenntnisse über die geplanten Nutzungen und den technischen Ablauf des Rohstoffabbaus vorliegen. In der vorbereiteten Bauleitplanung können hierzu noch keine fundierten Aussagen getroffen werden.

16.5 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert worden. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, sodass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung.

Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Einzelwirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen

Zusätzlich zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Bereich der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau und deren maßgebender Umgebung sind aktuell keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

16.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen sind geeignet, um planungsbedingte Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Eine Konkretisierung und ggf. einzelfallangepasste Erweiterung der Maßnahmen erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung.

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau in ausreichendem Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Standortwahl der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau in Bereichen ohne besondere naturschutzfachliche Wertigkeit • Rekultivierung/Renaturierung der Abbaustellen ggf. mit naturschutzfachlicher Zielrichtung
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Optimale Ausnutzung bestehender Abbaustellen, um Neuausweisungen zu vermeiden • Zwischenlagerung von Oberboden und Wiedereinbau im Zuge der Rekultivierung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederverfüllung nur mit zugelassenem Verfüllmaterial (gem. Genehmigungsbescheid)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellen der ursprünglichen Klimafunktion durch geeignete Rekultivierung
Orts- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration von Abbaustellen auf Standorte mit Vorbelastung • Rekultivierung der Abbaustellen unter Berücksichtigung des bestehenden Landschaftsbildes
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedernutzbarmachung der Abbauflächen für land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung nach abgeschlossenem Abbau

Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild müssen, sofern sie nicht vermeidbar oder minimierbar sind, ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Größenordnung des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs lässt sich erst im Rahmen der konkreten Abbauplanung im Genehmigungsverfahren für das jeweilige Rohstoffabbauvorhaben bestimmen. Ausgleichsflächen sollen vorrangig innerhalb der jeweiligen Plangebiete der Vorhaben vorgesehen werden. Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen zur Nachfolgenutzung des Rohstoffabbaus können in der Regel als Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

16.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl und Abgrenzung der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau erfolgte auf Grundlage einer Raumanalyse für den Geltungsbereich im Gemeindegebiet Haldenwang (siehe Anlage zur Begründung).

Im Rahmen der Raumanalyse wurde der gesamte Geltungsbereich anhand von Ausschluss- und Restriktions- sowie Gunst-Faktoren analysiert, Gunsträume wurden ermittelt. Darauf aufbauend wurden in einem planerischen Abwägungsprozess der Gemeinde Haldenwang die Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau in der gewählten Abgrenzung für die Darstellung in den sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewählt. Bei diesen Flächen handelt es sich um den einzigen gegenüber Rohstoffabbau konfliktfreien Bereich im Geltungsbereich bzw. einen Bereich mit sehr geringen Restriktionen.

Bei den Ausschluss- und Restriktions-Faktoren wurden umweltrelevante Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen berücksichtigt. Bei der endgültigen Flächenabgrenzung wurde u.a. der Flächenbedarf berücksichtigt. Es kann daher konstatiert werden, dass sich im Geltungsbereich keine anderweitigen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen befinden, die mit deutlich günstigeren Auswirkungen auf die Umwelt verbunden wären. Demzufolge bestehen zu den gewählten Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau keine Standortalternativen.

16.8 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorhandenen und künftig geplanten Nutzungen innerhalb der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau und derer Umgebung nicht zu erwarten.

16.9 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erfolgte verbalargumentativ.

Kenntnisse zu den geologischen und naturschutzfachlich relevanten Verhältnissen im Planungsraum basieren zum einen auf Übersichtskarten und Überblicksdarstellungen sowie den öffentlich zugänglichen Datenerhebungen des Landesamtes für Umwelt. Für die Lagerstättenverhältnisse wurden zum anderen teilweise jedoch auch vorhandene Bohrprofile oder die Ergebnisse eigens durchgeführter Aufschlussbohrungen/Rammsondierungen sowie weitere Untergrunderkundungen ausgewertet.

Aufgrund des Betrachtungsmaßstabes der vorbereitenden Bauleitplanung liegen der Umweltprüfung für die weiteren Schutzgüter keine fachlichen Untersuchungen zu verschiedenen Umweltbelangen zugrunde. Detaillierte Untersuchungen zur konkreten Ermittlung einzelfallbezogener Umweltauswirkungen und Festlegung von detaillierten Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bei Bedarf auf Genehmigungsebene durchzuführen.

16.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sollen die Überwachung von erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sicherstellen. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sollen dadurch frühzeitig ermittelt werden, um den Gemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei den Gemeinden.

Da der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat er keine unmittelbaren Auswirkungen, die im Sinne des Monitorings

überwacht werden können. Monitoringmaßnahmen sind erst sinnvoll, wenn ein Abbauvorhaben tatsächlich durchgeführt wird. Festlegungen sind daher im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu treffen.

16.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang werden zwei Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau im Gemeindegebiet Haldenwang dargestellt.

Ziel ist es, künftige Abbauvorhaben zu steuern, räumlich zu konzentrieren und in Bereichen außerhalb der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau auszuschließen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Sach- und Kulturgüter inkl. Wechselwirkungen betrachtet und bewertet.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering
Boden und Fläche	mittel
Wasser	unerheblich
Klima/Luft	gering
Orts- und Landschaftsbild	gering
Sach- und Kulturgüter	unerheblich

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der weiterführenden Planungsebenen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

17 Planungsalternativen

Die Aufstellung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes (sTFNP) der Gemeinde Haldenwang dient dazu, die Entwicklung des Rohstoffabbaus im Gemeindegebiet außerhalb der Talaue des Mindeltales zu steuern. Dazu sollen die potenziellen Rohstoffabbauflächen auf möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert und planungsrechtlich in der vorbereitenden Bauleitplanung verankert werden.

Zu diesem Zwecke werden zwei Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau dargestellt. Lage und Abgrenzung der Konzentrationsfläche resultiert aus einer Raumanalyse, die sich auf den gesamten Geltungsbereich des sTFNP erstreckt. Die Raumanalyse berücksichtigt die zum Rohstoffabbau konkurrierenden Nutzungen an den Raum und analysiert Ausschluss- und Restriktions-Faktoren sowie Gunst-Faktoren, um im Ergebnis Eignungsflächen bzw.

Standorte auszuweisen, an denen Rohstoffabbau unter möglichst günstigen und konfliktarmen Bedingungen stattfinden kann.

Die mehrstufige Raumanalyse stellt somit die Grundlage für die positive Standortzuweisung des Rohstoffabbaus innerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau dar und liefert gleichzeitig die erforderlichen Gründe, die es rechtfertigen, den übrigen Geltungsbereich von Rohstoffabbau freizuhalten (Betroffenheit durch Ausschluss- oder Restriktions-Faktoren).

Es stehen damit im Geltungsbereich des sTFNP der Gemeinde Haldenwang keine Standorte für Rohstoffabbau zur Verfügung die entsprechend der in der Raumanalyse zu Grunde gelegten Kriterien besser geeignet wären als die als Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau dargestellten Standorte.

18 Planungsstatistik

Bei einer Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die räumliche Lenkung des Rohstoffabbaus bei gleichzeitigem Ausschluss dieser Nutzung außerhalb der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau ist nachzuweisen, dass der angestrebten Nutzung mit Darstellung der Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau substantiell Raum gegeben wird.

Gemäß dem Ergebnis der Raumanalyse sind im Geltungsbereich (Gemeindegebiet Haldenwang östlich an die Talau des Mindeltals angrenzend) mit einer Gesamtgröße von 1.576 ha insgesamt ca. 250 ha nicht für einen Rohstoffabbau geeignet. Bei diesen Ausschlussbereichen handelt es sich um Flächen, die harten Tabukriterien unterliegen. Die restlichen Flächen des Geltungsbereiches in einer Größenordnung von ca. 1.326 ha stehen als sogenannte Potenzialflächen für einen Rohstoffabbau zur Verfügung, unterliegen jedoch in unterschiedlichem Maße Restriktionen (weiche Tabukriterien). Die langjährig bestehenden Abbauflächen im Geltungsbereich weisen gemäß vorliegender Abgrabungsgenehmigungen noch ca. 1,5 ha Abbaufläche auf. Die erst im September 2022 südwestlich von Hafenhofen genehmigte Grube weist eine Gesamtgröße von 6,1 ha auf. Die mit dem vorliegenden sTFNP dargestellten zwei Konzentrationsflächen für Rohstoffabbau haben eine Gesamtgröße von 16,8 ha und umfassen den einzigen Bereich im Geltungsbereich, der als konfliktfrei gegenüber einem Rohstoffabbau bewertet ist sowie einen weiteren sehr gering restriktiven Bereich im unmittelbaren Anschluss an die Grube Hafenhofen. Insgesamt sind somit im Geltungsbereich 24,4 ha an abbauwürdigen Flächen für den Rohstoffabbau vorhanden.

Bezogen auf den Geltungsbereich des sTFNP sind dies ca. 1,6 % Flächenanteil, bezogen auf die Potenzialflächen (Geltungsbereich abzüglich der Ausschlussbereiche) sind dies 1,8 % Flächenanteil. Mit einem solchen Verhältnis ist nachgewiesen, dass mit der Konzentrationsflächendarstellung in der vorliegenden Form und unter Berücksichtigung sowohl der aktuell bestehenden Abbaupotenziale in den bereits genehmigten Abbauflächen als auch der bestehenden Restriktionen dem Rohstoffabbau im Gemeindegebiet Haldenwang östlich außerhalb des Talraumes der Mindel substantiell Raum gegeben wird.

19 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Krumbach

- 3 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 4 Bayerischer Bauernverband, Günzburg
- 5 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V., München
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung - BQ, München
- 7 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- 8 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Günzburg
- 9 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München
- 10 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 11 Gemeinde Gundremmingen
- 12 Gemeinde Landensberg
- 13 Gemeinde Rettenbach
- 14 Gemeinde Winterbach
- 15 Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg
- 16 Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn
- 17 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg, Herrn Ott
- 18 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Günzburg
- 19 Landratsamt Günzburg – Team 402 (Bauleitplanung)
- 20 Lechwerke AG, Augsburg
- 21 Markt Aislingen
- 22 Markt Jettingen-Scheppach
- 23 Markt Offingen
- 24 Naturpark Augsburg - Westliche Wälder e. V.
- 25 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 26 Regionalverband Donau-Iller
- 27 schwaben netz gmbh, Günzburg
- 28 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 29 Stadt Burgau
- 30 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

20 Anlagen

- 1) Sachlicher Teilflächennutzungsplan (sTFNP) „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“, Gemeinde Haldenwang, Raumanalyse vom 2. April 2025
- 2) Rohstoffgeologischer Bericht geplanter Abbau von Kies/Sand, Ton/Lehm im Vorranggebiet Röfingen-Roßhaupten, 18. November 2022
 - 2.1) Übersichtslageplan Bohrprofile
 - 2.2) Geotechnischer Schnitt

21 Bestandteile des sachlichen Teilflächennutzungsplans

Vorentwurf Planzeichnung vom 16. April 2025

Vorentwurf Begründung mit Umweltbericht vom 16. April 2025

22 Verfasser

Team Regionalplanung/Landschaftsplanung

Krumbach, 16. April 2025

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Haldenwang, den

.....
Unterschrift Erste Bürgermeisterin